

Haushaltssatzung der Stadt Lorch für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25.02.2021 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	25.707.873
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	27.355.624
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-1.647.751
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-1.647.751

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	25.154.977
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	25.026.688
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	128.289
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	806.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	6.825.000
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-6.019.000
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-5.890.711
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	4.829.782
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	439.071
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	4.390.711
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-1.500.000

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 4.829.782,00 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0,00 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.500.000,00 EUR.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 350 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 370 v. H.
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 360 v. H.
der Steuermessbeträge.

Das Landratsamt Ostalbkreis hat mit Erlass vom 31.03.2021 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2021 mit ihren Anlagen bestätigt. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 4.829.782 € wurde nach § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2021 ist in der Zeit vom 12.04. bis 21.04.2021 montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr sowie mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr im Rathaus Lorch, Vorbereich von Zimmer 2.4, öffentlich ausgelegt.

Lorch, den 09.04.2021

gez. Marita Funk
Bürgermeisterin

Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Wasserversorgung – Stadt Lorch

Wirtschaftsjahr 2021

Aufgrund von § 14 des Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 08.01.1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 hat der Gemeinderat der Stadt Lorch am 25.02.2021 für das Wirtschaftsjahr 2021 folgenden Wirtschaftsplan 2021 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt:

1. Erfolgsplan		
mit Erträgen von insgesamt	1.416.300 €	
und Aufwendungen von insgesamt	1.369.910 €	
ergeben einen Jahresgewinn/Fehlbetrag von		46.390 €
2. Einnahmen und Ausgaben im Vermögensplan von je		426.700 €
3. Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen von		0 €
4. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von		0 €

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 250.000 €

Das Landratsamt Ostalbkreis hat mit Erlass vom 31.03.2021 die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplans 2021 bestätigt.

Der Wirtschaftsplan 2021 ist in der Zeit vom 12.04. bis 21.04.2021 montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr sowie mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr im Rathaus Lorch, Vorbereich von Zimmer 2.4, öffentlich ausgelegt.

Lorch, den 09.04.2021

gez. Marita Funk
Bürgermeisterin